

TOP: Verlängerung der Übergangsregelung zum §2b UStG bis zum 31.12.2022

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
17.12.2020	Gemeinderat	Information

Sachverhalt:

Der Bundesrat hat am 05.06.2020 dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zugestimmt. Das Corona-Steuerhilfegesetz beinhaltet unter anderem die Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 Abs. 22a UStG bis zum 31.12.2022. Damit wird die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wird durch den neuen §2b UStG grundlegend geändert und stellt einen erheblichen Umstellungsaufwand in der Kämmerei und künftig einen erhöhten laufenden steuerlichen Prüfungsaufwand der Einnahmen und Ausgaben in der Stadtverwaltung dar. Die neue Besteuerung muss grundsätzlich ab dem 01.01.2017 angewendet werden. Im Jahr 2016 wurde eine Verlängerungsmöglichkeit bis zum 01.01.2021 geschaffen. Aufgrund des hohen Umstellungsaufwandes auf die Doppik und den grundlegenden Unklarheiten in der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts, hat die Stadt Rosenfeld sich, wie die Mehrheit der Kommunen, gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass sie den bisher geltenden § 2 Abs. 3 UStG bis zum 01.01.2021 weiter anwendet. Das neue Umsatzsteuerrecht wäre ab dem 01.01.2021 für die Stadt Rosenfeld verbindlich gewesen.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz gilt diese Verlängerung automatisch bis zum 31.12.2022 weiter, sofern die Erklärung gegenüber dem Finanzamt nicht vor dem 01.01.2021 widerrufen wird

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme